Bettina Kre GmbH
Landschaft · Architektur

Ortsgemeinde Offenbach a. d. Queich
in der Verbandsgemeinde Offenbach Queich

Bebauungsplan „Südlich der Jacobstraße“

Fachbeitrag Naturschutz
(vereinfacht für §13a BauGB)

Entwurf

Stand 13. November 2020

Kommune:

Ortsgemeinde Offenbach a. d. Queich
vertr. d. Axel Wassyl
Konrad-Lerch-Ring 6
76887 Offenbach a. d. Queich

Verfahrensführende Verwaltung:

Verbandsgemeindeverwaltung Offenbach a. d. Queich
Fachbereich 2: Bauen
Konrad-Lerch-Ring 6
76887 Offenbach a. d. Queich

Naturschutzfachliche Planung / Auftragnehmer:

Bettina Krell GmbH
vertr. d. Bettina Krell
Unterdorfstr. 37
76889 Oberotterbach

Artenschutz-Vorprüfung:

Moritz Fußer
Amalienstraße 79
76133 Karlsruhe

Bebauungsplanung:

sc stadtconcept GmbH &
vertr. d. Brigitte Busch
Charles-de-Gaulle-Straße 17
76829 Landau

Planungsbüro B-Plan
vertr. d. Dr. Christine Halfmann
Welzbachstraße 35a
55437 Appenheim

INHALTSVERZEICHNIS

1 EINLEITUNG 4
1.1 Anlass der Bauleitplanung - Geltungsbereich 4
1.2 Rechtliche Grundlagen - Methodik 5
2 UMWELTSCHUTZZIELE - FACHGESETZE - FACHPLANUNGEN 6
2.1 Fachgesetze 6
2.2 Fachplanungen 7
3 ARTENSCHUTZ / NATURA 2000 8
3.1 Relevante Arten 8
3.2 Betroffenheit und Maßnahmen 8
3.3 Abschließende Beurteilung 9
4 UMWELTBESCHREIBUNG / WIRKUNGEN 10
4.1 Schutzgut Boden / Lage / Geologie / Fläche 10
4.2 Schutzgut Wasser / Grundwasser / Oberflächenwasser 11
4.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen (biologische Vielfalt) / Arten- und Biotope 12
4.4 Schutzgut Klima / Luft und Schutzgut Mensch / Gesundheit 12
4.5 Schutzgut Ortsbild / Kultur – und Sachgüter 13
5 MASSNAHMEN - FESTSETZUNGEN - HINWEISE 13
5.1 Artenschutzrechtliche Maßnahmen 14
5.2 Maßnahmen baulicher Art 14
5.3 Maßnahmen grünordnerischer Art 14
5.4 Pflanzlisten 14

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1 Geltungsbereich 4
Abbildung 2 Artenschutz – zu untersuchende Gebäude 9
Abbildung 3 Luftbild 10
Abbildung 4 Ausschnitt Hydrologische Übersichtskarte 11

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass der Bauleitplanung - Geltungsbereich

Die Ortsgemeinde Offenbach hat im Juli 1957 den Bebauungsplan „Südlich der Jacobstraße“ beschlossen, der später aus rechtlichen Gründen aufgehoben werden musste.

Die Nachfrage nach Bebauungsmöglichkeiten ist hoch. Es gibt mehrere Anfragen von Bauwilligen.
Im Plangebiet sind noch freie Flächen in sogenannter zweiter Reihe vorhanden.
Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich aktuell nach der Umgebungsbebauung, wodurch Fehlentwicklungen in Bezug auch Gestaltung, Umweltschutz und Nachhaltigkeit nicht auszuschließen sind.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes soll eine maßvolle, umgebungsverträgliche bauliche Nachverdichtung planungsrechtlich absichern.

Im Vorfeld wurde eine Artenschutz-Vorprüfung beauftragt, deren Ergebnisse in die Festsetzungen aufgenommen werden.
Es wurde ein Bodengutachten erstellt, welches u.a. die Versickerungsfähigkeit der Böden feststellen sollte. Die ordnungsgemäße Niederschlagswasserbewirtschaftung stellt in praktischer und rechtlicher Konsequenz die größte Problematik im Verfahren dar.

Das ca. 5,3 ha große Plangebiet liegt in der Mitte von Offenbach und wird wie folgt begrenzt:
nach Norden durch die „Bachstraße“,
nach Osten durch die Straße „Im See“ und „Albert Schweizer Straße“,
nach Süden durch die „Mozartstraße“,
nach Westen durch die „Hermann-Platz-Straße“.

Abbildung 1 Geltungsbereich

1.2 Rechtliche Grundlagen - Methodik

Das Verfahren wird gemäß **§13a BauGB - Bebauungsplan der Innenentwicklung** durchgeführt.

Dafür sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Es handelt sich um ein Vorhaben der Innenentwicklung,
- es wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen,
- es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass FFH- oder europäische Vogelschutzgebiete beeinträchtigt werden,
- bei einer zulässigen Grundfläche von zwei Hektar oder mehr sind nach überschlägiger Prüfung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Sind die Voraussetzung nach §13a BauGB erfüllt, vereinfacht sich das Verfahren wie folgt:

- keine Umweltprüfung
- keine frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung erforderlich
- vereinfachte förmliche Bürger- und Behördenbeteiligung
- Ausgleichsverpflichtung nach §1a Abs. 3 BauGB entfällt bei neu festgesetzten Grundflächen unter zwei Hektar
- redaktionelle Berichtigung des Flächennutzungsplans statt förmlicher Änderung
- auf Angaben, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, kann verzichtet werden
- keine zusammenfassende Erklärung nach §6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und §10 Abs. 4 BauGB
- kein Monitoring gemäß § 4c BauGB.

Grundsätzlich sind auch bei Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren die umweltbezogenen, abwägungserheblichen Belange sachgerecht zu ermitteln und in der <u>Begründung</u> darzustellen. (§1 Abs.6 Nr.7 und Abs 7)

Zur Ermittlung der abwägungserheblichen Umweltbelange wird

- der Bestand schutzgutbezogen erfasst und bewertet.
- eine schutzgutbezogene Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands erstellt
- Ausgleichsmaßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen dargestellt
- Fachrechtliche Regelungen zum Artenschutz formuliert

Die Methodik zur Ermittlung der abwägungserheblichen Umweltbelange orientiert in Rheinland-Pfalz nach wie vor überwiegend n den Bewertungskriterien für die Naturpotentiale (Schutzgüter) gemäß den Vorgaben „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung“ (HVE) des Landeamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht von 1998. Danach sind in erster Linie die erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen zu beschreiben, zu bewerten und Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation festzulegen.
Berücksichtigt werden weiterhin die Vorgaben der Anlage zu §2 Abs.4 und §2a BauGB, wonach die Schutzgüter in Einschätzung ihrer Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeit gegenüber den vorhabenspezifischen Auswirkungen und sich daraus ergebende Konflikte beschrieben und bewertet werden.

Datenquellen dienen neben Fachbeiträgen, die für die Ortsgemeinde im Planungsraum erstellt wurden, der Fachbeitrag Artenschutz von M. Fußer (2019), Internetquellen wie das Geoportal und Lanis, sowie Angaben anderer Ingenieurbüros und Fachbehörden zur Umweltthematik.

Im Ergebnis werden Maßnahmen zur Vermeidung und des Ausgleichs aufgezeigt, welche die Erheblichkeit und den Umfang des Eingriffs reduzieren können. Außerdem werden Festsetzungen zur Aufnahme in den Bebauungsplan formuliert.

Aufgrund der heterogenen Struktur innerhalb des Geltungsbereichs, der Überlappung von Bestands- und Neuanlagen, der fehlenden Ausgleichsverpflichtung und der mangelnden Kontrollmöglichkeit in der Praxis können nur wenige grünordnerische Vorgaben als Festsetzung festgelegt werden.
Beim überwiegenden Teil der Vorschläge handelt es sich um Empfehlungen, die unter den Hinweisen in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

2 UMWELTSCHUTZZIELE - FACHGESETZE - FACHPLANUNGEN

2.1 Fachgesetze

Allgemeine Zielaussagen zum Umweltschutz finden sich im Wesentlichen in folgenden Gesetzen.
Die Auflistung erfolgt nach Schutzgütern - im Hinblick auf Betroffenheit und Berücksichtigung im B-Plan.

Schutzgut BODEN / FLÄCHE:
▪ Bundesbodenschutzgesetz, Baugesetzbuch, Bundes- und Landesnaturschutzgesetz
Zielvorstellung
▪ Erhalt, Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens
▪ Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden
Berücksichtigung im Bebauungsplan
▪ Festsetzung einer GRZ zur Eingriffsminderung
▪ Berücksichtigung von Maßnahmen zum Bodenschutz nach DIN in den Hinweisen

Schutzgut WASSER:
▪ Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz
Zielvorstellung
▪ Vermeidung von Grundwasserverunreinigung und Erhalt der Grundwasserneubildungsrate
▪ Niederschlagswasserkaskade (Vermeiden, Verdunsten, Versickern, Rückhalten, Ableiten
Berücksichtigung im Bebauungsplan
▪ Festsetzung einer GRZ zur Begrenzung von Versiegelung
▪ Entlastung des kommunalen Abwassersystems

Schutzgut KLIMA / KLIMASCHUTZ / LUFT:
▪ Bundebaugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz
Zielvorstellung
▪ Dem Klimaschutz soll nach §1a Abs. 5 BauGB durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und der Klimaanpassung dienen, Rechnung getragen werden.
▪ Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
▪ Schutzgüter (Mensch, Tiere und Pflanzen, Bodens, Wasser, Kultur- und Sachgüter) sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und als Lebensgrundlage zu sichern.
Es sind auch vorbeugende Maßnahmen zu berücksichtigen.
Berücksichtigung im Bebauungsplan
▪ Festsetzung einer GRZ zur Begrenzung von Versiegelung und damit verbundener Aufheizung durch Dächer und Fassaden
▪ Empfehlungen zur Dach- und Fassadenbegrünung und Verbot von Schottergärten
▪ Empfehlungen von klimaangepasster Begrünung und Pflanzenauswahl

Schutzgut TIERE UND PFLANZEN / BIOLOGISCHE VIELFALT:

▪ Bundes- und Landesnaturschutzgesetz, EU- Artenschutzverordnung, Baugesetzbuch

Zielvorstellung

▪ Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf die Naturpotentiale und das Wirkungsgefüge zwischen zu berücksichtigen. Ebenso wie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen.

▪ Langfristiger Schutz und Erhaltung aller europäischen Vogelarten und ihrer Lebensräume und der Schutz besonders oder streng geschützter Arten – auch im besiedelten Raum

Berücksichtigung im Bebauungsplan

▪ Berücksichtigung der Ergebnisse der Artenschutzvoruntersuchung

▪ Empfehlung von Begrünungsmaßnahmen

Schutzgut LANDSCHAFTSBILD / ORTSBILD / ERHOLUNG:

▪Bundes- und Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz

Zielvorstellung

▪ Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft

▪ Vorhaben sollen sich im Zusammenhang bebauter Ortsteile nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Berücksichtigung im Bebauungsplan

▪ Festsetzung von Baugrenzen und zur Kubatur

▪ Festsetzung von ortstypischen Materialien

▪ Verbot von Schottergärten in den Vorgartenzonen

Schutzgut MENSCH / GESUNDHEIT:

▪ Baugesetzbuch, ▪ Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen TA Lärm und DIN 18005

Zielvorstellung

▪ Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes zur Vermeidung von Emissionen

▪ Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugung hinsichtlich der Entstehung von Immissionen (Lärm, Licht, …)

Berücksichtigung im Bebauungsplan

▪ Festsetzungen zur angepassten, verträglichen Ausnutzung

▪ Empfehlungen zur Berücksichtigung der Radonbelastung bei Bebauung

▪ Empfehlungen zur Begrünung zur Reduzierung gesundheitlicher Belastungen

2.2 Fachplanungen

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar vom 15.12.2014

Folgende Ziele sind dem Regionalplan zu entnehmen.

- Der Innenentwicklung ist Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen. Verfügbare Flächenpotentiale im Siedlungsbestand wie beispielsweise Baulücken sind vorrangig vor anderen Flächenpotentialen zu nutzen.
- Im Rahmen der Wohnbauflächenentwicklung sollen zusätzliche Wohnbauflächen unmittelbar an der bestehenden Siedlungsstruktur anknüpfen.

Flächennutzungsplan (FNP)
Die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes ist aus dem Flächennutzungsplan (Wohnbaufläche) entwickelt und dient der Deckung des Bauflächenbedarfs in der Ortsgemeinde.

Landschaftsplan
Der Landschaftsplan (LAUB, 1994) stellt fest, dass sich die noch vorhandenen Gartenflächen im Innerortsbereich u.a. klimatisch positiv und ausgleichend auswirken.
Als Ziele im Siedlungsbereich werden aufgezeigt:
- Das Verhältnis von bebauten zu unbebauten Flächen sollte weiterhin so günstig erhalten bleiben
- Die Flächenversiegelung sollte gering gehalten werden und nicht mehr benötigte Flächen sollten entsiegelt und begrünt werden.
- Straßen- und Parkräume sollten vorwiegend mit großkronigen, einheimischen Laubbäumen begrünt werden. (Anmerkung: heute nicht mehr Stand der Wissenschaft – Klimaanpassung)
- Auf Privatgrundstücken sollten ebenfalls grundstücksgrößenbezogen großkronige Laubbäume gepflanzt werden.

3 ARTENSCHUTZ / NATURA 2000
Im Vorfeld zur Bebauungsplanung wurde der Biologe Moritz Fußer aus Karlsruhe beauftragt eine **Artenschutzverträglichkeits-Voruntersuchung nach §44 BNatschG** durchzuführen.
Die Betroffenheit relevanter Arten wurde anhand von vorgefundenen Strukturen abgeschätzt.
Die Ergebnisse fließen als Festsetzung in den Bebauungsplan ein.

3.1 Relevante Arten
Folgende geschützten Arten- und Artengruppen kommen im Gebiet aufgrund seiner Biotopausstattung nicht vor und sind nicht vom Vorhaben betroffen:
- Pflanzen
- Reptilien
- Alt- und Totholzkäfer
- Arten mit Gewässerbindung
- Schmetterlinge und weitere Arthropoden
- weitere Säugetiere (außer Fledermäuse)

Für folgende Arten ist eine Betroffenheit nicht ausschließen:
- Vögel
- Fledermäuse

3.2 Betroffenheit und Maßnahmen
Zur Vermeidung von Störungen und Brut- und Lebensraumverlusten gilt:
- Gehölze und Vegetationsbestände dürfen nur von Oktober bis Ende Februar entfernt werden
- Vor Beginn von Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen ist durch einen Fachgutachter eine Überprüfung auf potenzielle Quartiere von gebäudebewohnenden Fledermäusen sowie auf potenzielle Lebensstätten von gebäudebewohnenden Vögeln vorzunehmen.
  Bei Verdacht müssen Ein- oder Ausflugkontrollen zu den artspezifischen Zeiten und je nach Quartierpotenzial vorgenommen werden.
  Bei einer Betroffenheit sind ggf. Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.
  Anmerkung BKGmH: Dies gilt auch für den Abriss von Gebäuden oder Gebäudeteilen.

Abbildung 2 Artenschutz – zu untersuchende Gebäude

3.3 Abschließende Beurteilung

Artenschutzrechtliche Maßnahmen **unterliegen NICHT der Abwägung**, sondern sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen zwingend einzuhalten und durchzuführen.
Artenschutz ist allgemeinverbindlich und auch ohne Festsetzung im Bebauungsplan einzuhalten.

Es werden in der Untersuchung nur Vermeidungsmaßnahmen formuliert.
Die eigentlichen Maßnahmen sind im Vorfeld der Baumaßnahme durchzuführen.
Diese Durchführung (Begutachten durch Fachgutachter) und der Nachweis der Umsetzung von evtl. notwendigen Ausgleichsmaßnahmen sollte zwingend als Auflage in die Genehmigungsbescheide für Um- und Neubauten aufgenommen werden. Eventuell auch unter Hinterlegung von Bürgschaften.

4 UMWELTBESCHREIBUNG / WIRKUNGEN

Zur Ermittlung der abwägungserheblichen Umweltbelange ist auch im Verfahren nach §13a der Bestand schutzgutbezogen zu erfassen und zu bewerten und eine schutzgutbezogene Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes zu erstellen.

4.1 Schutzgut Boden / Lage / Geologie / Fläche

Offenbach ist Teil der naturräumlichen Haupteinheit „Vorderpfälzer Tiefland“ (Nr.221).
Das Plangebiet liegt in der Untereinheit „Queichschwemmkegel“ (221.3)

Das Plangebiet liegt mitten im Ort und ist auch in alle Richtungen von bebauten Grundstücken umgeben. Ausnahmslos alle Grundstücke sind bebaut. Überwiegend mit Einfamilienhäusern, mit Garagen und ihren Zufahrten und Zugängen. Die Überbauung ist sehr unterschiedlich. Einige Grundstück sind nahezu vollständig versiegelt, andere weisen größere Gartenflächen auf: einige wenige üppigere Bepflanzungen.

Abbildung 3 Luftbild

Im Gebiet sind keine natürlichen Böden mehr vorhanden. Die Bodenfunktionen sind nur noch in den nicht überbauten und begrünten Bereichen vorhanden. Aber auch hier abhängig von der Intensität und Natürlichkeit der Nutzung mit großen Einschränkungen und starker Belastung.
Durch die zusätzliche Überbauung geht weiter Boden unwiederbringlich verloren.
Zusätzliche Bodenversieglung ergibt eine negative Wirkung auf das Wasserpotential.

Die für den Bestand über die Hauptgebäude ermittelte Grundflächenzahl liegt im Durchschnitt bei ca. 0,2. Über das Luftbild ist erkennbar, dass wesentlich mehr Fläche versiegelt wurde, so zum Bsp. mit Garagen mit ihren Zufahrten, Stell und Lagerflächen mit Zugängen, Nebengebäude wie Gewächs- und Gartenhäuser, Swimmingpools, usw. die Gesamtversieglung liegt geschätzt bei mindestens 40 bis 50%.

Eine Festsetzung von 0,4 GRZ (mit Überschreitung auf 0,6 gem. BauNVO) erhöht die versiegelte Fläche auf den bisher unbebauten Flächen durch neue Gebäude mit Garagen usw.
Auf einigen verbleibenden Bestandsgrundstücken werden sich, durch den Verlust der Gartenanteile, Versiegelungswerte von über 60 % ergeben.

4.2 Schutzgut Wasser / Grundwasser / Oberflächenwasser

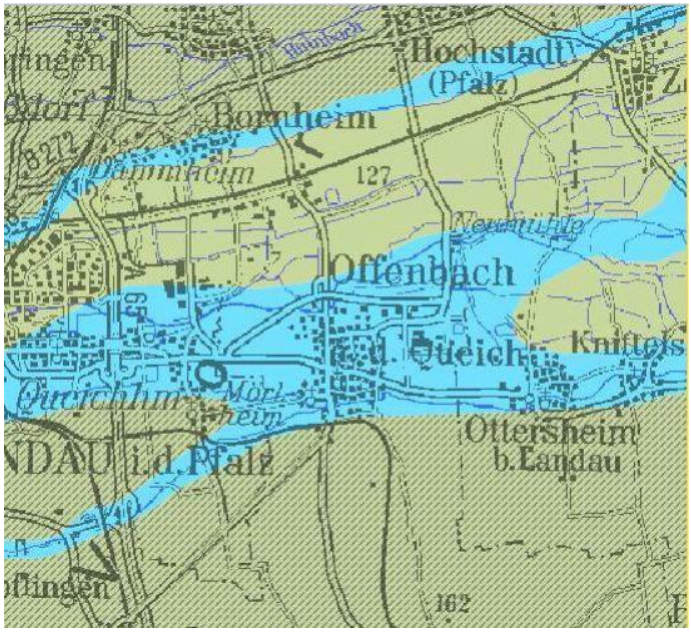

Standorte mit potenzieller Auendynamik und mit oberflächennahem Grundwassereinfluss

Abbildung 4 Ausschnitt Hydrologische Übersichtskarte

Die Einschätzung der Geologischen Grundkarte deckt sich mit den Ergebnissen des geotechnischen Berichts (ICP 2020), in welcher die Versickerungseignung der Böden punktuell durch Bodenproben untersucht wurde. Dabei hat sich ergeben, dass die Böden überwiegend wenig bis gar nicht für eine Versickerung nach den Regeln der DWA-A 138 Regelwerk (Ausgabe April 2005) geeignet sind
Eine Unterschreitung der Mindestdurchlässigkeit nach der DWA-A 138 würde dazu führen, dass Versickerungsanlagen lange einstauen, anaerobe Verhältnisse auftreten und das Rückhalte- und Umwandlungsvermögen negativ beeinflussen können. Die punktuellen Bodenproben sind nicht ausreichend zur Beurteilung der Versickerungseignung des Bodens; eine flächenhafte Untersuchung ist jedoch nicht vorgesehen.

Durch die zusätzliche Bebauung und Versieglung von Boden, fällen Wassermengen an, die vor Ort sehr wahrscheinlich nur in geringem Umfang versickern können. Die Verbandsgemeindewerke lassen eine Einleitung des anfallenden Niederschlagwassers in das öffentliche Kanalsystem nicht zu.
Die ausführliche Betrachtung der Problematik und die von der Gemeinde favorisierten Lösungsansätze werden in der Begründung unter Ver- und Entsorgung ausführlich dargelegt.
Eine weitere Betrachtung an dieser Stelle erscheint nicht zielführend.

4.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen (biologische Vielfalt) / Arten- und Biotope

Das Gebiet weist die typischen Grünelemente von Bestandssiedlungen auf. Die wenigsten Gärten werden noch als Nutzgärten bewirtschaftet. Der überwiegende Teil sind Ziergärten mit Rasenflächen und Ziersträuchern. In einigen Gärten stehen größere Bäume; zumeist nicht heimische Arten.

In den Vorgärten ist der Modetrend zur Anlage als Ziersplitt-, Schottergärten erkennbar. Dies zieht sich wie auf dem Luftbild erkennbar bis in die hinteren Bereiche der Grundstücke.
Auf die negativen Auswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Klima, Mensch und Gesundheit wird nachfolgend eingegangen.

Je natürlicher und extensiver ein Garten, umso wertvoller für die Naturpotentiale. Durch die neue Überbauung werden bisher unversiegelte, als Garten genutzte Flächen verloren gehen. Damit einher geht die Rodung von größeren Bäumen und Sträuchern. Dies bedeutet vor allem für Vogelarten, die in Gehölzen nisten, Lebens- und Nahrungsraumverluste.
Neu angelegte Grünflächen sind in den ersten Jahren nur von geringem Nutzen. Verschlechtert wird die Situation durch die Verwendung von Ziergehölzen, oftmals immergrün und steril, und den Trend zur Versteinerung von Gärten.

Auch der Abriss, An- und Umbau kann, wie das Artenschutzgutachten darlegt, stark beeinträchtigend sein. Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind einzuhalten. Vgl. Kapitel 3.

4.4 Schutzgut Klima / Luft und Schutzgut Mensch / Gesundheit

Die Schutzgüter werden hier zusammen betrachtet, da im besiedelten Raum das lokale Klima und die Klimawandelfolgen auf das Schutzgut Mensch starke Auswirkungen zeigen.

Das Klima des Oberrheingrabens zeichnet sich durch milde Winter und warme Sommer aus. Der Oberrheingraben gehört zu den bioklimatischen Belastungszonen Deutschlands. Der Rheingraben ist gekennzeichnet durch besonders häufig auftretende Wärme- und Schwülebelastung. Die Belastungssituation im Rheingraben wird durch den Klimawandel verschärft.

Das Kompetenzzentrum für Klimawandelfolgen des Landes Rheinland-Pfalz weist für den Landkreis SÜW folgende Daten und mögliche Entwicklungstendenzen aus:
Die Jahresdurchschnittstemperatur im Raum Südliche Weinstraße lag für den 30-jährigen Bezugszeitraum 1971 – 2000 bei 9,7 C und im jüngsten 30-jährigen Mittel 1989 – 2018 bereits bei 10,5° C.
Die 5 wärmsten Jahre wurden alle nach dem Jahr 2005 gemessen und verdeutlichen den rasanten Anstieg der Temperaturentwicklung. Das wärmste je gemessene Jahr ist 2018 mit einer mittleren Jahrestemperatur von 11,9°C.
Die klimatologischen Kenntage weisen eine deutliche Zunahme an Sommer- (Tmax ≥ 25 °C; +16 Tage) und Hitzetagen (Tmax ≥ 30 °C; +6 Tage) sowie eine Abnahme an Frost- (Tmin ≤ 0 °C, - 14 Tage) und Eistagen (Tmax ≤ 0 °C; -5 Tage) zwischen den 30-jährigen Mitteln 1951-1980 und 1989-2018 auf.

Für den Naturraum Oberrheintiefland zeigen die Klimaprojektionen einen Temperaturanstieg von 3,8 bis 6,0 C gegenüber der vorindustriellen Zeit, sofern die Emissionen auf dem derzeitigen Pfad bleiben und global keine Fortschritte beim Klimaschutz erzielt werden (Worst Case Szenario; RCP 8.5). Bei einem Klimawandel „mittlerer Stärke“ (RCP 4.5) würde der Temperaturanstieg immer noch zwischen 2,3 und 4,0 C betragen. Die steigenden Temperaturen zeigen sich zu allen Jahreszeiten.

Hitze stellt eine starke Belastung für den menschlichen Organismus dar. Sehr junge und ältere Menschen sind besonders betroffen, da ihr Organismus noch nicht oder nicht mehr ausreichend auf die Belastung reagieren kann.
Im Landkreis Südliche Weinstraße besteht ein deutlicher Trend hin zu häufigerer und intensiverer Hitze. Im Mittel wird im Landkreis Südliche Weinstraße an 8 Tagen im Jahr Hitze registriert. In Hitzesommern, wie 2003, 2015 oder 2018 übersteigt die Anzahl der Hitzetage das Mittel jedoch um ein Vielfaches, so wurden bspw. 2018 26 Hitzetage registriert, 2015 waren es 27 Tage und im Hitzesommer 2003 sogar 32 Tage.
Bei ausbleibender nächtlicher Auskühlung spricht man von einer "Tropennacht" (Temperatur sinkt nicht unter 20 °C). Gerade dies führt zu einer starken Belastung des menschlichen Organismus. Die Anzahl an Tropennächten ist im Raum Südliche Weinstraße sehr verschieden und stark von nächtlicher Abkühlung abhängig. Tropennächte kommen insbesondere in stark überwärmten innerstädtischen Siedlungsbereichen vor (bspw. Bad Bergzabern, Edenkoben, Herxheim, **Offenbach an der Queich** oder Maikammer).
Für die Zukunft ist von einer deutlichen Zunahme an Hitzetagen, Hitzeperioden und Tropennächten im Landkreis Südliche Weinstraße auszugehen.

Begrünte Flächen (Gärten, Vorgärten, Fassaden, Dächer) wirken temperaturausgleichend und kühlen durch Verdunstung die Luft ab. Der Verlust der Gartenflächen, die wie Inseln zwischen den Bestandsgebäuden liegen, die neben der Temperatursenkung auch eine Durchlüftung der Wohnbereiche fördern, wird sich auf das lokale Empfinden auswirken.
Um diese Auswirkungen lokal vor Ort abzumildern wird empfohlen, die Versieglung so gering wie möglich zu halten. Dazu gehört auch die Empfehlung des Verbotes von Schotter- und Splittgärten im Vorgarten, da sich diese tagsüber aufheizen und nachts zusätzlich zu den Straßen und Fassaden Hitze abgegeben.

Eine weitere Möglichkeit zur Hitzereduzierung ist die Verwendung hellen Farben und Materialien zur Reduzierung der Aufheizung.

4.5 Schutzgut Ortsbild / Kultur – und Sachgüter

Das Plangebiet ist überwiegend bebaut und sehr heterogen gestaltet. Durch die regulierenden Festsetzungen von Art und Maß der Bebauung wird dafür gesorgt, dass sich die neuen Bauten der Umgebungsbebauung anpassen. Die Vorgabe von ortstypischen Farben und Materialien unterstützt das Einfügen.

Schottergärten sind eine Modeerscheinung, die sich sehr negativ auf regionale Ortsbilder auswirkt.
Unabhängig von der fraglichen Ästhetik sind Schottergärten nachweislich schlecht für das Klima, den Wasserhaushalt und die Artenvielfalt.

5 MASSNAHMEN - FESTSETZUNGEN - HINWEISE

Im Folgenden werden Maßnahmen erläutert und Vorschläge, Empfehlungen für textliche Festsetzungen dargelegt, um nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden und wenn möglich auszugleichen.
Für diesen Bebauungsplan ist keine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung aufzustellen, somit werden auch keine Ausgleichsmaßnahmen und Flächen verbindlich festgesetzt.
Es handelt ich in erster Linie um Vorschläge und Empfehlungen.
Das gilt nicht für die Artenschutzrechtliche Maßnahmen. Sie unterliegen NICHT der Abwägung, sondern sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen zwingend einzuhalten und durchzuführen.

5.1 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

- Gehölze und Vegetationsbestände dürfen von Oktober bis Ende Februar entfernt werden.
- Vor Beginn von Abriss-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen ist durch einen Fachgutachter eine Überprüfung auf potenzielle Quartiere von gebäudebewohnenden Fledermäusen sowie auf potenzielle Lebensstätten von gebäudebewohnenden Vögeln vorzunehmen.
  Bei Verdacht müssen Ein- oder Ausflugkontrollen zu den artspezifischen Zeiten und je nach Quartierpotenzial vorgenommen werden.
  Bei einer Betroffenheit sind ggf. Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.
  (http://www.fledermausschutz-rlp.de/ansprechpartner.html)
- Empfehlung: Diese Begutachtung und der Nachweis der Umsetzung von evtl. notwendigen Ausgleichsmaßnahmen sollte zwingend als Auflage in die Genehmigungsbescheide für Um- und Neubauten aufgenommen werden. Absicherung evtl. auch unter Hinterlegung von Bürgschaften.

5.2 Maßnahmen baulicher Art

- Die Überbauung soll durch ein GRZ begrenzt werden. Eine Überprüfung, insbesondere was die Größe der Nebenanlagen und ihrer Zugänge betrifft, wäre wünschenswert.
- Zufahrten und Zugänge sollen möglichst wasserdurchlässig angelegt werden.
- Empfehlung zur Verwendung von Zisternen zur Rückhaltung und Brauchwassernutzung
- Dächer sollen möglichst als Gründächer angelegt werden.
- Empfehlung von klimaangepassten Bauweisen; u.a. zur CO2-Reduzierung, Energieeinsparung, usw.
- Verwendung regionaltypischer Materialien und heller Farben.

5.3 Maßnahmen grünordnerischer Art

- Empfehlung, dass alle nicht überbauten Fläche begrünt werden.
  Begrünung bedeutet: Rasen, Stauden, Gehölze, Bäume.
- Empfehlung eines Verbots von Schottergärten (zumindest in der Vorgartenzone).
  Schottergärten sind keine Begrünung, sondern sind wie versiegelte Flächen zu werten.
- Empfehlung zur Dach- und Fassadenbegrünung.
- Empfehlung zur Verwendung von bienenfreundlichen Pflanzen und von Vogelnährgehölzen.
  Auskünfte und Listen gibt es im Internet, bei den Naturschutzverbänden, im Pflanzenhandel.

5.4 Pflanzlisten

Bäume und Sträucher sollten folgende Pflanzqualitäten haben:

Laubbäume:	Hochstamm mind. Stu 14-16
Obstbäume:	Hochstamm mind. Stu 10/12
Sträucher:	mind. 2 x verpflanzt mit Ballen oder Strauch 60-100

Ausführung:

Für die Ausführung der Pflanzung empfiehlt es sich gemäß der DIN 18916 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzarbeiten" vorzugehen. Die Einhaltung der Grenzabstände (Nachbarrecht) ist, insbesondere unter Beachtung der Pflanzenendgrößen, unbedingt zu beachten.

Pflanzenliste (Empfehlung):

Die Auflistungen sind nicht abschließend und können mit **standortgerechten Arten und Sorten** ergänzt werden. Die Verwendung von Sorten mit kleinerem Wuchs als die Ursprungsart, empfehlen sich vor allem in kleineren Gärten.

Grundlage der Empfehlung ist die Schrift **„Klimawandeltolerante Pflanzen – Empfehlungen und Pflanzenlisten“** gefördert durch das Kompetenzzentrum für Klimawandelfolgen Rheinland-Pfalz.

Es wird ergänzend auf die GALK-Liste hingewiesen.

Bäume (Stadtbäume) mit ihren Sorten:

Französischer Ahorn	Acer monspessulanum
Hainbuche	Carpinus betulus
Edelkastanie	Castanea sativa
Baumhasel	Corylus colurna
Blumenesche	Fraxinus ornus
Echte Walnuss	Juglans regia
Wollapfel	Malus tschonoskii
Europäische Hopfenbuche	Ostrya carpinifolia
Ahornblättrige Platane	Platanus acerifolia
Zerreiche	Quercus cerris
Ungarische Eiche	Quercus frainetto
Winterlinde	Tilia cordata

Obstbäume:

Alle gängigen Arten und Sorten nach Wahl.

Ziersträucher mit ihren Sorten:

Felsenbirne	Amelanchier
Schmetterlingsstrauch	Buddleia davidii
Deutzie	Deutzia
Hibiscus	Hibiscus
Hortensie	Hydrangaea
Kolkwitzie	Kolkwitzia amabilis
Falscher Jasmin	Philadelphus
Strauchrose	Rosa div. spec.
Spiere	Spiraea
Flieder	Syringa

Klettergehölze:

Clematis	Clematis
Efeu	Hedera helix
Kletterhortensie	Hydrangea petiolaris
Heckenkirsche	Lonicera in Sorten
Kletterrose	Rosa in Sorten

Stauden / Ansaaten / Dachbegrünung:

Es werden die gängigen und geprüften Staudenmischpflanzungen empfohlen.
Es wird die Verwendung trockenheitsresistender Stauden und Gehölze empfohlen.
Es wird die Verwendung arten- und kräuterreicher Saatgut-Mischungen empfohlen.